

**TYP** 163, 164, 168, 169, 202, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 215, 220, 245, 414, 461, 463 (ausser , 245.286)

**i** Im Rahmen der Liberalisierung von EU-Vorschriften verzichtet der Gesetzgeber beim nachträglichen Einbau einer Anhängervorrichtung (AHV) auf die Abnahme bei einer autorisierten technischen Prüfstelle (zum Beispiel TÜV).

**i** Voraussetzung dafür ist:

- Dass in den Fahrzeug-Papieren (in Ziffer 33 zu Ziffer 27: E1 00...) mit dem Zusatz "Falls werkseitig montiert" eingetragen ist.
- Dass an der AHV ein E1-Prüfzeichen angebracht ist.

Für ältere Fahrzeuge beziehungsweise Anhängervorrichtungen, mit nationalem Prüfzeichen (kein E1-Prüfzeichen), gilt die Anbauprüfung bei einer autorisierten technischen Prüfstelle (zum Beispiel TÜV) weiterhin.